

## Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Arztpraxen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

### Europäische Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO)

Vorschrift	Inhalt
Art. 9 Abs. 2	Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung, u.a.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nach Einwilligung (lit. a),</li><li>• für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, sofern die Verarbeitung durch oder unter Aufsicht von Personal erfolgt, welches der Schweigepflicht unterliegt (lit h. i.V.m. Abs. III i.V.m. BDSG n.F.),</li><li>• soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen (lit. b i.V.m. BDSG n.F.),</li><li>• zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung (lit. c),</li><li>• zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit. f i.V.m. BDSG n.F.).</li></ul>

### Bundesdatenschutzgesetz – neue Fassung (BDSG n.F.)

Vorschrift	Inhalt
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a	Datenverarbeitung zur Erfüllung der sich aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Pflichten.
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b	Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrages der betroffenen Person mit einem Arzt. Die Verarbeitung muss durch oder unter Aufsicht von Personen erfolgen, die der Schweigepflicht unterliegen.
§ 24 Abs. 1 Nr. 2	Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.

## Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

### Vorschrift

### Inhalt

§ 31a Abs. 1-3	Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplanes auf Wunsch des Patienten, sowie (ab 01.01.2019) Speicherung von Änderungen des Medikationsplanes auf der elektronischen Gesundheitskarte.
§ 73 Abs. 1b	Übermittlung von Behandlungsdaten mit Einwilligung an den Hausarzt.
§ 115 a Abs. 2	Unterrichtung des einweisenden Arztes über die vor- und nachstationäre Behandlung.
§ 140 a	Datenverarbeitung nach Einwilligung für die Durchführung der integrierten Versorgung.
§ 276 Abs. 32	Übermittlung von Daten an den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).
§ 291 a	Erheben, Verarbeiten, Nutzen und ggf. Verändern von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte.
§ 294 a	Mitteilung von besonderen Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkassen.
§ 295	Abrechnung ärztlicher Leistungen (Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht).
§ 295 a	Abrechnung im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen Versorgung.
§ 296 Abs. 4	Datenübermittlung für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
§ 298	Übermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall.
§ 299	Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung.
§ 305 a	Übermittlung von Arzneimittelverordnungsdaten.

#### Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Vorschrift	Inhalt
§ 201	Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger.
§ 202	Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten.
§ 203	Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger.

#### Sozialverwaltungsverfahren (SGB X)

Vorschrift	Inhalt
§ 100 b Abs. 1 Nr. 1	Datenübermittlung auf Verlangen eines Leistungsträgers nach Einwilligung.

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorschrift	Inhalt
§§ 6-9	Meldepflicht im Falle bestimmter Krankheiten / Krankheitserreger.

#### Röntgenverordnung (RÖV)

Vorschrift	Inhalt
§ 17 a Abs. 4	Vorlage von Unterlagen an ärztliche Stelle.
§ 28	Aufzeichnungspflichten; Vorlage bei der Zuständigen Behörde.
§ 28 Abs. 8	Herausgabe von Aufzeichnungen an später behandelnde Ärzte.

#### Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Vorschrift	Inhalt
§ 42	Mitteilung der Körperdosis.

#### Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)

Vorschrift	Inhalt
§ 5 Abs. 11	Vorlage von Dokumentation des substituierenden Arztes an die zuständige Behörde.

#### Personenstandsgesetz (PStG)

Vorschrift	Inhalt
§ 19	Anzeigepflicht bei Geburten.

#### Landeskrebsregistergesetz (LKRg) NRW

Vorschrift	Inhalt
§ 14	Meldepflicht bei Krebserkrankungen an Vertrauensstelle.